# Satzung des Bienenzüchtervereins Mittlerer Jagstgau Westernhausen e.V.

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen "Bienenzüchterverein Mittlerer Jagstgau Westernhausen e.V."
  - Er wurde am 24. August 1917 in Westernhausen gegründet.
- b) Er hat seinen Sitz in Westernhausen, Gemeinde Schöntal.
- c) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V. (LVWI).
- d) Er ist im zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.
- e) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- f) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

#### § 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Blütenbestäubung der Wild-, Zier- und Nutzpflanzen durch Insekten, insbesondere durch die Honigbiene. Diese ist die Grundlage für die Erhaltung und den Wiederaufbau des Artenreichtums in der Pflanzenwelt. Der Imker als Schützer der Honigbiene leistet durch seine Tätigkeit einen maßgeblichen Beitrag zum Schutz der Natur und der Landschaft. Der Verein unterstützt die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Schulungen, Vorträge und Informationsveranstaltungen, die der Aufklärung der Imker, sowie der Bevölkerung dienen. Mindestens ein Vereinsmitglied soll sich um die Belange der Bienenzucht kümmern. Die Zusammenarbeit mit Gruppierungen, die ebenfalls für Biodiversität und Nachhaltigkeit und somit für den Erhalt unsrer Tier- und Pflanzenwelt eintreten, sollte immer im Vordergrund stehen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen Tätigkeiten eine angemessene pauschale Vergütung gemäß §3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe dieser Pauschalvergütung entscheidet der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden.
  Auch juristische Personen können Mitglied werden.
- b) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheiden die Mitglieder des Vorstands.
- c) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung und Unterzeichnung durch die gesetzlichen Vertreter.

# § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- d) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

# § 5 Mitgliedsbeitrag

- Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Der Jahresbeitrag beinhaltet auch den Mitgliedsbeitrag an den Landesverband.
- Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal jeden Jahres vom Kassier eingezogen.
- Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag zu leisten.

# § 6 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

#### § 7 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer, sowie Beisitzern (maximal vier).
- b) Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB besteht aus mindestens einem und höchstens drei Vorstandsmitgliedern, die jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
- c) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden mit einem zeitlichen Versatz von mindestens einem Jahr gewählt.
- e) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand kommissarisch zu ergänzen.
- f) Der Vorstand erstellt und verwaltet die Geschäftsordnung des Vereins.
- g) Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 2000 Euro durchführen. Darüber hinaus nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- h) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

# § 8 Kassenprüfer

- a) Die Kasse des Vereins ist von zwei Kassenprüfern jährlich zu prüfen.
- b) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, noch dem Vereinsausschuss angehören und sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen.
- c) Über das Prüfungsergebnis haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- d) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

# § 9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- b) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands einberufen. Hierbei ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Einladungen können auch über E-Mail übermittelt werden, soweit die Mitglieder ihre diesbezüglichen Kontaktdaten dem Verein bekannt gegeben haben. Mit der Absendung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse gilt die Einladung als zugegangen.
- d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- f) Entlastung des Vorstands.
- g) Wahl des Vorstands.
- h) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- j) Die Art der Abstimmung (offen/geheim) wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern eines der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich und geheim.
- k) En-bloc-Wahl ist zulässig.
- I) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

# § 10 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln aller Mitglieder erforderlich.
- c) In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die geplante Satzungsänderung wörtlich ausformuliert werden.
- d) Sollten aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen vorzunehmen.

# § 11 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- b) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Wenn nichts anderes beschlossen wird, so sind für die Liquidation die bisherigen Mitglieder des Vorstands zuständig.
- c) Die Liquidatoren sind jeweils einzelvertretungsbefugt.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Kindergärten der Gemeinde Schöntal.

### § 12 Datenschutz und Datenverarbeitung

- a) Soweit zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben erforderlich, erhebt und verarbeitet der Bienenzüchterverein Mittlerer Jagstgau Westernhausen e.V. auf der Grundlage geltender gesetzlicher Datenschutzbestimmungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und vereinsungebundener Personen.
- b) Der Verein kann weitere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Datenschutzordnung regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist und die der Vorstand beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde geändert am 16. März 2024 und ersetzt die Satzung vom 20. Februar 2016.